

Sozialgericht Speyer



Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer

Aktz: S 3 AS 173/24

Herrn Arno Wagener Hauptstraße 67 66871 Theisbergstegen

Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2 67346 Speyer

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Telefon (0 62 32) 6 60 -

27.02.2025

Datum

S3AS 173/24

1 23

Rechtsstreit

Arno Wagener./. Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Sitzungsniederschrift vom 20.12.2024 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Flörchinger Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Anlagen:

Sitzungsniederschrift vom 20.12.2024 Urteilsausfertigung vom 20.12.2024

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr und 13:30- 15:30 Uhr Fr.: 9:00 - 12:30 Uhr Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und Do.: 13:30- 15:30 Uhr

Hinweis zum Datenschutz auf sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0 Telefax: (0 62 32) 66 02 22 Internet: http://www.jm.rlp.de Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab Speyer Hauptbahnhof Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber Sozialgericht) Aktenzeichen: S 3 AS 173/24



Verkündet am: 20. Dezember 2024

Flörchinger Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49 B, 66869 Kusel

- Beklagter -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Speyer auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 2024 durch den Richter am Sozialgericht Uekermann den ehrenamtlichen Richter Jurca die ehrenamtliche Richterin Stackl

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der 1959 geborene Kläger bezog über mehrere Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von dem Beklagten. Er lebt in Theisbergstegen und nutzt eine dort gemietete Wohnung allein.

Am 9. Juni 2023 hat sich der Kläger mit einem Schriftsatz unmittelbar an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz gewendet und einleitend ausgeführt, dass er "Klage/Beschwerde mit einem Antrag auf Auskunftsklage" erhebe. Weil in diesem Schriftsatz (auch) der Landkreis Kusel genannt war, ist dieser Vorgang zunächst nur als eine Angelegenheit der Sozialhilfe erfasst worden (L 1 SO 41/23 KL). Mit Beschluss vom 20. Juni 2023 hat der Senat denjenigen Teil des Verfahrens zur gesonderten Entscheidung und Verhandlung abgetrennt, der den Beklagten als SGB II-Leistungsträger betrifft. Dieser Teil des Verfahrens ist dann unter dem Aktenzeichen L 3 AS 114/23 KL geführt worden.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2023 ist der den Landkreis Kusel betreffende, sozialhilferechtliche Teil der Klage (L 1 SO 41/23 KL) wegen instanzieller Zuständigkeit an das Sozialgericht Speyer verwiesen und dort unter dem Aktenzeichen S 3 SO 113/23 erfasst worden.

Am 12. März 2024 hat das Landessozialgericht den Rechtsstreit (L 3 AS 114/23 KL) an das Sozialgericht Speyer verwiesen; dort ist er unter dem Aktenzeichen S 3 AS 173/24 in das Verfahrensregister aufgenommen worden.

Der Kläger weist zur Begründung seines Anliegens darauf hin, dass die Klage auch als eine Untätigkeitsklage zu verstehen sei. Im Übrigen hält er das Verwaltungshandeln des Beklagten für rechtswidrig und veranschaulicht seinen Rechtsstandpunkt in etlichen Schriftsätzen.

Einen konkreten, einzelnen Antrag stellt der Kläger dabei nicht.

Der Beklagte stellt keinen ausdrücklichen Sachantrag.

Am 29. Januar 2024 hatte der Kläger Grundsicherungsleistungen bei dem Landkreis Kusel beantragt. Mit Bescheid vom 15. August 2024 wurden dem Kläger Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 bewilligt.

Entscheidungsgründe

-3-

Trotz Ausbleibens des Klägers in der mündlichen Verhandlung, konnte entschieden werden (§110

Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Klage ist unzulässig.

Das Begehren des Klägers war zu ermitteln (vgl. §§ 123, 103 Satz 2 SGG). Wegen der zu einem

großen Teil ganz ungeordneten Schilderungen, die inhaltlich verwirrend sind und wie freie

Assoziationen wirken, war das nicht vollständig möglich.

Soweit die Klage als Untätigkeitsklage erhoben worden ist, ist sie unzulässig. Weder liegt ein

unbearbeiteter Antrag vor, über den der Beklagte zu entscheiden hätte, noch bildet ein nicht

abgeschlossenes Widerspruchsverfahren den Bezug dieser Klage (§ 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

SGG).

Auch als eine "Auskunftsklage" ist das Begehren unzulässig. Es kommt nicht darauf an, ob es für die

Durchführung einer solchen eines Vorverfahrens bedarf (vgl. § 78 Abs. 3 iVm Abs. 1 Satz 1 SGG).

Denn jedenfalls wäre eine solche Klage auch dann unzulässig, wenn sie als eine Leistungsklage,

die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts abzielt (§ 54 Abs. 5 SGG), statthaft wäre. Es fehlt

nämlich bereits an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein

Auskunftsbegehren des Klägers beziehen könnte.

Einen gegen den Beklagten gerichteten Anspruch auf Leistungen, sei es dem Grunde nach oder

deren Höhe betreffend, kann der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht geltend machen: Es fehlt

an einer anfechtbaren Entscheidung und an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren. Zudem

steht der Kläger bei dem Beklagten auch nicht mehr im Bezug laufender Leistungen.

Auch sonst führt keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Das Gericht ist für eine abstrakte

Überprüfung behördlichen Handelns ebenso wenig zuständig wie es die wortreichen Überlegungen

des Klägers auf irgendein sachliches Anliegen zurückführen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung

-5-

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gern. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsgrp.justiz.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. Uekermann

Beglaubiggt:

(riorchinger)

Justizbesch ättige als

Urkundsbeamtin de r Geschäftsstelle

Sp S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)

Az.: S 3 AS 173/24

Niederschrift über die mündliche Verhandlung der 3. Kammer

Gegenwärtig:

Richter am Sozialgericht Uekermann ehrenamtlicher Richter Herr Jurca ehrenamtliche Richterin Frau Stackl ohne Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle als Protokollführerin

Beginn des Termins: 11.45 Uhr Ende des Termins: 11.52 Uhr

In dem Rechtsstreit Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen gegen

- Kläger -

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49 B, 66869 Kusel

- Beklagter - erscheinen bei Aufruf der Sache

für den Kläger: - niemand -

für den Beklagten: - niemand -

Der Vorsitzende stellt fest, das Jobcenter Landkreis Kusel mit einem Schreiben vom heutigen Tag mitgeteilt hat, dass wegen einer Erkrankung des zuständigen Mitarbeiters der Termin nicht wahrgenommen werden könne.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor.

Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende durch Verlesen der Urteilsformel folgendes

Urteil

Im Namen des Volkes!

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

gez. (Uekermann) Richter am Sozialgericht

agung vom

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der

Übertr Tonträger:

Flörehinger, Justizbeschäftigte